

**Vollzug des Gesetzes
zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Anlage:

Lageplan: Örtliche Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht (**Anlage Lageplan**)

Die Stadt Straubing erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 (8. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet Straubing werden folgende stark frequentierte öffentliche Plätze gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV (**Maskenpflicht**) festgelegt:
 - 1.1. Fußgängerzonen, Plätze, einzelne Straßen und Gassen
 - Ludwigs- und Theresienplatz. Zum Geltungsbereich zählen außerdem die Fraunhoferstraße, die Seminargasse, die Simon-Höller-Straße, die Stenergasse, die Flurgasse sowie Oberer-Thor-Platz, Steiner-Thor-Platz und Stetthaimerplatz.
2.
 - 2.1. Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten Flächen (Fußgängerzonen, Plätze, Straßen, Gassen) ergibt sich aus der Anlage (Lageplan), welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
 - 2.2. Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 8. BayIfSMV sowie dem sonstigen Kraftverkehr.
 - 2.3. Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (**Maskenpflicht**) gemäß § 24 Abs.1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV i. V. m. Ziffer 1 wird auf 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschränkt.

3. Die Allgemeinverfügung wird am 02.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Straubing veröffentlicht und gilt am 03.11.2020 als bekannt gegeben. Sie tritt am 03.11.2020 0:00 Uhr in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 30.11.2020, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. § 11c der Verkehrsraumsondernutzungssatzung der Stadt Straubing sowie § 2 Abs. 3 der Grünanlagensatzung der Stadt Straubing bleiben unberührt. Danach ist der Aufenthalt zum Alkoholgenuß auf öffentlichen Straßen sowie in städtischen Grünanlagen außerhalb zugelassener gastronomischer Freischankflächen unzulässig.
3. Im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen, auch bei der Schülerbeförderung, besteht Maskenpflicht nach § 8 der 8. BaylFSMV. Dies gilt auch für die Bereiche der Bushaltestellen im Stadtgebiet.
4. Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Ziffer 1, auf sonstigen öffentlichen Plätzen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
5. Nach § 27 Nr. 18 der 8. BaylFSMV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Maskenpflicht nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.
6. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.straubing.de abrufbar.

Begründung

I.

1. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer in Bayern und auch im Stadtgebiet Straubing verbreitet. Im Stadtgebiet Straubing sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

Am 18.10.2020 wurde erstmalig eine Allgemeinverfügung zur Festlegung der Maskenpflicht auf stark frequentierten Plätzen angeordnet.

Mit Stand 02.11.2020 um 0:00 Uhr meldete das Robert-Koch-Institut einen 7-Tage-Inzidenzwert für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Straubing von 104,6 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.

2. Die hochdynamische Entwicklung der Infektionszahlen macht deutlich, dass die vom Coronavirus ausgehenden Gefahren weiter ernst und die Lage wieder wachsend besorgniserregend sind. In Anbetracht dieser Entwicklung der Zahlen für das Stadtgebiet Straubing ist eine Fortsetzung der Festlegung der Maskenpflicht angezeigt.

II.

1. Die Stadt Straubing ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. §§ 24 Abs. 1, 25 der 8. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Festlegung des Bereichs nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i.V.m. § 24 der 8. BayIfSMV

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es der zuständigen Behörde, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegenüber Dritten, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Maßnahmen das durch die Notwendigkeit dieser im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

3. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 8. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann zudem gemäß § 25 der 8. BayIfSMV, auch soweit in der 8. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit diese aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

Der Stadt Straubing kommt aufgrund der 8. BayIfSMV die Aufgabe zu, die stark frequentierten öffentlichen Plätze festzulegen, auf denen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV besteht.

Der Stadt Straubing steht insoweit ein Ermessen zu, das pflichtgemäß bei der Bestimmung dieser öffentlichen Plätze und der Anwendung des § 25 der 8. BayIfSMV ausgeübt wurde (s.u.). Ferner kann die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde auch Ausnahmen von den Regelungen in § 24 der 8. BayIfSMV zulassen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Der Zeitraum der Maskenpflicht auf öffentlichen Plätzen wurde daher entsprechend dem Sinn und Zweck des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV auf den Zeitraum beschränkt, in dem diese üblicherweise stark frequentiert sind (s.u.). Eine Anpassung des räumlichen Umfangs bleibt Gegenstand der regelmäßigen Überprüfung.

III.

Die Gebotenheit der Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 2 folgt aus untenstehenden Überlegungen:

1. Zweck der Anordnung

Die Gesundheitsämter in Deutschland haben nach Angaben des Robert Koch-Instituts einen neuen Rekordwert mit 12097 neuen Corona-Infektionen innerhalb eines Tages verzeichnet (02.11.2020). Das RKI appelliert dringend an die Bevölkerung, sich für den Infektionsschutz zu engagieren.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend sowie die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin insgesamt (auf einer Skala von „gering“, „mäßig“, „hoch“ bis „sehr hoch“) als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein. Die Anordnungen von Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der im Herbst wieder bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Es besteht gerade ein öffentliches Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruserkrankung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat. Die Anordnungen dienen ferner dazu, die Infektionsketten in ausreichendem Maße nachvollziehen zu können und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

2. Verhältnismäßigkeit der Anordnungen

2.1. Die Anordnungen nach den Ziffern 1. bis 2. sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet, erforderlich und angemessen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Der Einsatz der sogenannten Schnelltests kommt derzeit als Alternative zu den angeordneten Maßnahmen nicht in Frage, weil deren Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten noch nicht abschließend geprüft sind. Ähnliches gilt für die Verwendung eventuell bereits vorhandener PCR-Testergebnisse, die aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit und Ergebnismitteilung nicht geeignet sind.

2.2. Zu Ziffern 1 und 2 – Maskenpflicht auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen im Sinne von § 24 der 8. BayIfSMV

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen stark frequentierten öffentlichen Plätze fest, auf denen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), wie sie in § 24 der 8. BaylFSMV vorgesehen ist, soll dazu beitragen, die zufällige nicht nachvollziehbare Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten im Innenstadtbereich zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht die Anordnung einer Maskenpflicht grundsätzlich als geeignete Maßnahme an, die Infektionszahlen zu reduzieren. Diese Eignung ergibt sich vor dem Hintergrund der anzustrebenden Rückkehr zu einem in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht normalisiertem Leben. Das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht, zusätzlich zur Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln und Abstandsgebote, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Die Bewertung verfügbarer Studien zur Prävention einer Übertragung von COVID-19 durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum spricht für einen relevanten Nutzen in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Dies erscheint aufgrund der Weiterübertragung dieses Erregers mittels Tröpfchen auch aus infektionshygienischer Sicht plausibel.

Die oben genannten Plätze, Straßen und Gassen in der Innenstadt sind zum Teil baulich eng und regelmäßig von Fußgängern besonders stark frequentiert; dies gilt besonders für die Bereiche mit Einkaufsmöglichkeiten (Stadtplatz; Fußgängerzonen) oder die Zuwegungen zum Stadtplatz. Dies trifft besonders bei Pausen, Schulbeginn oder Schulschluss der FOS, BOS und Berufsschulen auf dem Steiner-Thor-Platz und in der Steingasse zu. Ferner kann es in der Seminargasse und der Simon-Höller-Straße wegen Fußgängern, die auf dem Weg vom oder zum Großparkplatz Am Hagen sind, zu einer erhöhten Frequenz kommen.

Insbesondere der Stadtplatzbereich weist eine Vielzahl von Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, Arztpraxen und dgl. auf. Dieser wird daher von Besuchern – neben den dort beschäftigten Personen – intensiv frequentiert, was für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgt.

Die genannten Plätze (u.a. Theresienplatz und Ludwigsplatz) laden aufgrund der vorgesehenen Ausstattung mit Sitzmöglichkeiten zum Verweilen ein und erzeugen damit einen zusätzlichen Besucherdruck. Ferner finden zum Beispiel auf dem Ludwigsplatz regelmäßig der „Grüne Markt“ statt, der eine erhebliche Fläche einnimmt und die Bereiche für Fußgänger weiter einschränkt.

Die Mindestabstände können bei einem derart großen Aufkommen von Passanten nur schwer bzw. überhaupt nicht eingehalten werden.

Die bisherigen Erfahrungen zur Maskenpflicht, insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln haben gezeigt, dass mit dieser einfachen Maßnahme eine Infektion wirksam verhindert werden kann. Die Anordnung der Maskenpflicht hat sich in der Bekämpfung der Pandemie als eine der einfachsten und verlässlichsten Maßnahmen erwiesen. Ein umfassendes Leitsystem oder eine Regulierung des Passantenstroms erscheint weder umsetzbar noch kontrollierbar. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Durch die vorgesehene Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist der

Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, indem die Passanten innerhalb des festgelegten Bereichs verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass die in § 2 der 8. BayIfSMV genannten Ausnahmen von der Maskenpflicht auch hier greifen.

Aufgrund des Sinn und Zwecks des § 24 der 8. BayIfSMV, „stark frequentierte öffentliche Plätze“ mit einer Maskenpflicht zu belegen, wurde deren Zeitraum im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme auf diejenigen beschränkt, in dem mit einem solch erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen ist. Dieser Zeitraum beginnt regelmäßig um 07:00 Uhr mit der Ankunft der Berufspendler und endet mit dem Abfluss des Besucherstroms um 20:00 Uhr. Die Stadt Straubing geht davon aus, dass außerhalb dieses Zeitraums der notwendige Mindestabstand eingehalten werden kann. Diesbezüglich wurden die bisherigen Erkenntnisse des Oktobers 2020 und die Umsetzung der 8. BayIfSMV berücksichtigt und angepasst.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird jedoch dringend empfohlen. Von einer weiteren Feindifferenzierung der Beschränkungen (u.a. zwischen den einzelnen Plätzen, Tagen oder Uhrzeiten) wurde abgesehen, da die Regelung für die Bürgerinnen und Bürgern andernfalls nicht mehr nachvollziehbar ist, womit die Wirksamkeit der Maßnahme gefährdet würde.

Die Vorschriften der Stadt Straubing zum Alkoholkonsum in Grünanlagen, bzw. auf öffentlichen Straßen nach § 11 c Verkehrsraumsondernutzungssatzung und § 2 Abs. 3 Grünanlagensatzung bleiben unberührt.

IV.

Die Maßnahmen nach Ziffer 1. bis 2. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. Abs. 2 IfSG. Eine Einschränkung der Geltungsdauer war aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Die 8. BayIfSMV tritt gemäß § 28 mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht wird durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege überwacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, den 02.11.2020

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 02.11.2020: Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht

